

Vertraulichkeitsvereinbarung Lieferant

Die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung („die Vereinbarung“) wird am ... („Datum des Inkrafttretens“) von und zwischen der

STRATEC SE („Stratec“),

mit Hauptgeschäftssitz in der Gewerbestraße 37, 75217 Birkenfeld, Deutschland, einschließlich seiner weltweiten Tochtergesellschaften, Zweigstellen und verbundenen Unternehmen,

und

XXX („Unternehmen“),

mit Hauptgeschäftssitz in XXX, einschließlich seiner weltweiten Tochtergesellschaften, Zweigstellen und verbundenen Unternehmen,

geschlossen.

Präambel

In Anbetracht der Gespräche zwischen den Vertragsparteien über eine mögliche Geschäftsbeziehung und des möglichen Zugangs einer Empfangspartei zu vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei, treffen Stratec und das Unternehmen insbesondere folgende Vereinbarung:

1.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die gegenseitige Offenlegung von – schriftlichen und/oder mündlichen und/oder auch im elektronischen Verkehr ausgetauschte – vertraulichen technischen oder betriebswirtschaftlichen Informationen und Materialien durch Stratec und das Unternehmen. Hierzu gehören auch und ohne Einschränkung Namen und Fachwissen von Mitarbeitern und Beratern, Sachkenntnisse, Formeln, Verfahren, Ideen, Erfindungen (patentierbare oder nicht patentierbare), schematische Darstellungen und sonstige technische, kaufmännische, finanzielle, kunden- oder produktspezifische Entwicklungspläne, Prognosen, Strategien und andere fachgebietsbezogene Informationen („Vertrauliche Informationen“). Unter „Vertrauliche Informationen“ werden sämtliche, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausgetauschte Informationen verstanden, sofern sie nicht eindeutig anderweitig gekennzeichnet sind.

2.

Stratec und das Unternehmen vereinbaren, Vertrauliche Informationen, die sie von den anderen Parteien erhalten, ausschließlich zu dem in der Präambel der vorliegenden Vereinbarung genannten Zweck zu verwenden. Jede der Parteien erklärt sich – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – bereit, von den jeweils anderen Vertragsparteien erhaltene Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht offen zu legen, es sei denn, es handelt sich um ein verbundenes Unternehmen, das ebenfalls bereit ist, sich an die vorliegende Vereinbarung zu halten.

Beide Parteien erkennen weiterhin an, dass die jeweils andere Partei möglicherweise gegenwärtig oder künftig intern Informationen entwickelt oder von Drittparteien Informationen erhält, die den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ähnlich sein können. Entsprechend ist diese

Vereinbarung in keiner Weise als Zusicherung oder Vereinbarung darüber auszulegen, dass die empfangende Partei nicht zu eigenem Nutzen Produkte, Konzepte, Systeme oder Techniken entwickeln wird oder entwickelt hat, die den in den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei behandelten oder dargelegten Produkten, Konzepten, Systemen oder Techniken ähnlich sind oder damit konkurrieren, sofern die empfangende Partei nicht gegen ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung hinsichtlich einer solchen Entwicklung verstößt.

3.

Strattec und das Unternehmen vereinbaren, dass der Empfänger Informationen, die im Sinne der vorliegenden Vereinbarung vertraulich sind, lediglich gegenüber solchen Führungskräften, Mitarbeitern, Beratern und verbundenen Unternehmen offen legt, die Zugang zu Vertraulichen Informationen benötigen, um den in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Zweck zu erfüllen, und dass sämtliche Offenlegungen Gegenstand vertraglicher Vertraulichkeitsverpflichtungen sind, die sich im Einklang mit denen der vorliegenden Vereinbarung befinden. Im Falle der Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen, sind die Parteien verpflichtet diese entsprechend im Sinne dieser Vereinbarung rechtlich zu verfolgen.

4.

Jede der Parteien hat sämtliche Informationen, Dokumente, unfertige Erzeugnisse und Arbeitsergebnisse, die Vertrauliche Informationen der anderen Parteien darstellen, in Bereichen zu sichern und zu schützen, die in angemessener Weise zugangsbeschränkt sind und eine unberechtigte Verwendung bzw. Offenlegung verhindern, und diese Informationen ferner mit demselben Maß an Sorgfalt zu behandeln, das sie auch zum Schutz ihrer eigenen Geschäftsinformationen vor unberechtigter Verwendung oder Offenlegung walten lässt. Darüber hinaus erklärt sich jede der Parteien einverstanden, angemessene Verfahren einzuhalten, die den unbeabsichtigten oder sonstigen Verlust Vertraulicher Informationen der anderen Parteien verhindern. Im Falle von Verlust, Offenlegung oder Verwendung Vertraulicher Informationen und damit Verletzung der vorliegenden Vereinbarung hat die verursachende Partei die andere Partei unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und sämtliche geeigneten Schritte zu unternehmen, um eventuelle oder tatsächliche Schäden hieraus so gering wie möglich zu halten.

5.

Die hierin vereinbarten Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, für die eine Empfängerpartei nachweisen kann, dass sie

- (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung oder davor bereits im Besitz einer Empfangspartei oder ihrer verbundenen Unternehmen waren und hierfür angemessene schriftliche Nachweise, die bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung existierten, vorlegen kann;
- (b) zum jetzigen oder einem späteren Zeitpunkt nicht durch ein unrechtmäßiges Tun einer Empfangspartei oder ihrer verbundenen Unternehmen öffentlich bekannt wurden (vorausgesetzt, dass das öffentliche Bekanntwerden Vertraulicher Informationen keinen vorherigen Vertragsbruch entschuldigt);
- (c) hiernach von einem Dritten, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt, einer Empfangspartei oder ihren verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird;
- (d) von einer Empfangspartei unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen der anderen Vertragspartei entwickelt wurden;
- (e) von der offenbarenden Partei schriftlich zur Veröffentlichung genehmigt wurden; oder

- (f) auf Anordnung oder Verlangen einer gesetzlich dazu ermächtigten Verwaltungs- oder Justizbehörde offengelegt werden, jedoch nur in dem Maße, wie dies die Anwendung eines Gesetzes, einer Bestimmung oder einer gerichtlichen Anordnung erforderlich macht.

6.

Bei Kündigung, Aufhebung oder Erlöschen der vorliegenden Vereinbarung oder zu jedem anderen Zeitpunkt sind der offenbarenden Partei auf schriftliches Verlangen sämtliche Unterlagen und andere dinghafte Sachen, die Vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei darstellen, zusammen mit sämtlichen Kopien, Auszügen, Zusammenfassungen und anderen hieraus abgeleiteten Materialien unverzüglich zu zerstören oder der offenbarenden Partei zurückzugeben. Zum ausschließlichen Zweck der Aufbewahrung darf eine Empfangspartei jedoch eine Kopie dieser Vertraulichen Informationen in sicherer und gesetzlich zulässiger Weise archivieren.

7.

Die Offenlegung Vertraulicher Informationen gegenüber einer der Vertragsparteien gilt im Zusammenhang mit einem Patent, Handelsgeheimnis oder anderem Recht, das die offenbarende Partei zum gegenwärtigen oder einem späteren Zeitpunkt innehat, nicht als Konzession, Option oder Lizenz an eine der anderen Parteien. Hieraus entstehen der offenbarenden Partei keine implizierten oder sonstigen Verpflichtungen, mit einer Empfangspartei weitere Vereinbarungen zu schließen oder ihr gegenüber weitere Vertrauliche Informationen offen zu legen.

8.

Keiner der Parteien wird unterstellt, sie habe Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit Vertraulicher Informationen abgegeben und keine der Parteien ist für derartige Informationen oder deren Verwendung haftbar. Durch die vorliegende Vereinbarung wird den Parteien die Offenbarung eigener Vertraulicher Informationen gegenüber Dritten weder untersagt noch das Recht dazu beschränkt.

Keiner der Parteien erwirbt aufgrund dieser Vereinbarungen gewerbliche Schutz- und/oder Urheberrechte. Nichts in dieser Vereinbarung soll den anderweitigen Einsatz von Stratec Mitarbeitern begrenzen.

9.

Die Parteien tauschen vertrauliche Informationen zu dem in der Präambel der vorliegenden Vereinbarung genannten Zweck aus. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt ab dem Datum des Inkrafttretens. Hierbei kann diese Vereinbarung von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden.

10.

Die aus der vorliegenden Vereinbarung hervorgehenden Verpflichtungen einer jeden Partei, die Vertrauliche Informationen erhält, bindet die jeweilige Partei über den Ablauf dieses Vertrags hinaus für weitere fünf Jahre.

11.

Die Vertragsparteien räumen ein, dass die unberechtigte Offenbarung oder Verwendung Vertraulicher Informationen irreparable Schäden für die offenbarende Partei zur Folge haben kann und sie vereinbaren, dass die offenbarende Partei im Falle eines Vertragsbruchs unbeschadet sonstiger Rechtsmittel ohne die Leistung von Sicherheiten einen Unterlassungsanspruch geltend machen kann. Das Nichtdurchsetzen einer Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung stellt keinen Verzicht der entsprechenden Partei auf die betreffende oder eine andere Bestimmung dar.

12.

Keine der Parteien kann die vorliegende Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien übertragen.

13.

Ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Parteien darf keine der Parteien (i) eine Presseerklärung oder sonstige öffentliche Stellungnahme abgeben, die sich auf die vorliegende Vereinbarung oder auf diesbezüglich erwogene Gespräche bezieht, oder (ii) Namen oder Handelsmarken der anderen Parteien bzw. ihrer verbundenen Unternehmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung verwenden.

14.

Auf die vorliegende Vereinbarung sind die deutschen Gesetze anzuwenden. Verweise auf die Prinzipien des Kollisionsrechts gelten nicht.

15.

Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Stratec und dem Unternehmen im Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen dar und ersetzt alle vorangegangenen Mitteilungen, Abreden und Vereinbarungen im Hinblick auf diese Vertragsgegenstände. Eine Aussetzung oder Änderung dieser Vereinbarung ist für keine der Parteien bindend, sofern sie nicht schriftlich erklärt und von einem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter einer jeden Partei unterzeichnet wurde.

16.

Ein unterzeichnetes PDF oder Faksimile dieser Vereinbarung hat dieselbe Wirkungskraft wie eine unterzeichnete Originalkopie.

17.

Die vorliegende Vereinbarung ist teil- und trennbar: Gilt eine Bestimmung dieser Vereinbarung in irgendeiner Hinsicht ganz oder in Teilen als ungültig, ungesetzlich oder undurchsetzbar, beeinträchtigt diese Ungültigkeit, Ungesetzlichkeit oder Undurchsetzbarkeit die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung oder des verbleibenden Teils der betreffenden Klausel nicht.

STRATEC SE

XXX

i.V.

(Bevollmächtigter Unterzeichner)

i.V.

(Bevollmächtigter Unterzeichner)

Name in Druckbuchstaben:

Name in Druckbuchstaben:

Titel:

Titel:

Datum: _____

Datum: _____